

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Frau Röttsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 2791/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Personalmanagement;
(öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Röttsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Personen waren/sind/werden im Zeitraum von 2019 bis 2024 nach §16i SGB 2 bei der Stadtverwaltung Erfurt angestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.**

Im Zeitraum von 2019 bis 2023 wurden insgesamt 60 Personen nach § 16i SGB II bei der Stadtverwaltung Erfurt angestellt. Für das Jahr 2024 sind 3 Neueinstellungen in Vorbereitung.

Nach Jahren schlüsseln sich die Einstellungen wie folgt auf:

2019	43 Personen
2020	11 Personen
2021	1 Person
2022	2 Personen
2023	3 Personen
2024	<u>3 Personen</u>
	63 Personen

- 2. Wie viele Personen wurden/werden nach der 5-jährigen Förderdauer in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis in der Stadtverwaltung übernommen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.**

In eine Festanstellung bei der Stadtverwaltung Erfurt sind bisher 6 Personen übernommen worden. Die Festanstellung erfolgte bei allen vor Ablauf der Förderdauer.

2021	2 Festanstellungen
2022	1 Festanstellung
2023	3 Festanstellungen

Seite 1 von 2

3. Wenn Personen nicht übernommen werden: Gibt es wiederkehrende Gründe, warum Einstellungen nicht zu Stande kommen?

Die Beschäftigten nach § 16i SGB 2 laufen alle außerhalb des Stellenplanes. Für die Einstellung muss daher grundsätzlich zunächst eine Planstelle vorhanden sein. Ist eine Planstelle vorhanden, werden die Beschäftigten nach § 16i SGB 2 nicht automatisch in eine Festanstellung übernommen und müssen sich auf Ausschreibungen bewerben. Im Bewerbungsverfahren gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz und alle Bewerber, darunter die Beschäftigte nach § 16i SGB II, werden gleichbehandelt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein